

## **Festsetzungsbescheid**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 11.09.2003 wird gemäß 67 Abs. 1 i. V. m. § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) auf Dauer ein Wochenmarkt im Bereich der Kaiserstraße zwischen Kirchenstraße und Hollerstraße/Ecke Neue Dorfstraße festgesetzt.

Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag einer Woche in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

Auf dem Wochenmarkt werden durch eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilgeboten. Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen ausgeübt werden.

Nach § 68 a der Gewerbeordnung dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die Allgemeinen Vorschriften des Gaststättenrechts, d. h. für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen.

Diese Festsetzung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) sind zu beachten.
2. Die Betriebe und Verkaufseinrichtungen sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu errichten und betreiben.
3. Zufahrten zu Grundstücken, Hydranten und zu Anleiter- bzw. Entwicklungsflächen der Feuerwehr dürfen durch die Märkte nicht behindert und in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
4. Sanitäre Einrichtungen für die Beschäftigten stehen bei den Firmen Osthoff und Schuhhaus Hagge zur Verfügung.
5. Die Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) vom 05.8.1997 (BGBl. I Seite 2008) sowie das Merkblatt des Kreisgesundheitsamtes Rendsburg-Eckernförde, das jedem Marktbesucher ausgehändigt wird, über die Herstellung, Behandlung und den Verkauf von Lebensmitteln auf Volksfesten, Jahrmärkten, Messen, Spezialmärkten etc. sind zu beachten.

Die nachträgliche Beifügung von Auflagen ist zulässig (§ 69 a GewO).

Die Vorschriften des § 15 a der Gewerbeordnung über die Anbringung des Namens und der Firma finden entsprechende Anwendung. Außerdem ist die Anschrift anzugeben.

Mit dieser Festsetzung ist gemäß § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Verpflichtung verbunden, den Wochenmarkt auch durchzuführen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung.

Büdelndorf, den 12.09.2003

H e i n